

Bundsrathsbeschluss

in

Sachen des Staatsrathes des Kantons Genf gegen den
Staatsrath des Kantons Waadt, betreffend Kompetenz
zur Bevogtung des Paul Gély in Genf.

(Vom 22. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Genf gegen den
Staatsrath des Kantons Waadt, betreffend Kompetenz zur Bevogtung
des Paul Gély;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Am 5. März 1864 verlangten einige Verwandte des Paul Gély,
Bürger von Lausanne, bei der Municipalität von Lausanne dessen Be-
vogtung wegen Verschwendung. Gély entzog sich den diesfälligen Ver-
handlungen und begab sich den 10. März nach Genf, wo er am folgen-
den Tage, den 11. März 1864, seine Papiere deponirte, während am
gleichen Tage der Gemeinderath von Lausanne für die Bevogtung desselben
sich aussprach (donna un préavis favorable). Am 12. März erhielt Gély
in Genf die Aufenthaltsbewilligung und machte dem Gemeinderath davon
die Anzeige. Am 16. März wurde er Eigenthümer eines Grundstückes
im Kanton Genf, und verlangte am 21. gl. Mts. die Naturalisation
dasselbst. Am 26. März erhielt er eine Niederlassungsbewilligung in Genf
und endlich am 14. Juni 1864 durch den Staatsrath des Kantons Genf,
auch das Bürgerrecht dieses Kantons.

2) Das Friedensgericht (Justice de paix) zu Lausanne sprach sich am 30. März 1864 ebenfalls für die Bevogtung des Paul Gély aus, und ernannte ihm gleichzeitig einen Vormund ad interim. Das Amtsblatt vom 1. April enthielt die bezügliche Publikation mit dem Beisatze, daß Paul Gély ohne Zustimmung seines interimistischen Vormundes nichts gültig kontrahiren könne. Es ist indeß zu bemerken, daß das Friedensgericht am 30. März keine Sitzung hatte, wohl aber am 29. März. Jener Préavis ist in der Weise entstanden, daß der Friedensrichter am 30. März die bezüglichen Akten bei den Mitgliedern des Friedensgerichtes in Zirkulation setzte, mit der Frage, ob sie dem Antrage auf Bevogtung beistimmen und damit einverstanden seien, daß der Beschluß dem Protokoll vom 29. März angehängt werde. Beides haben die Mitglieder des Friedensgerichtes durch Beisetzung ihrer Unterschriften genehmigt. Erst jetzt wurden Paul Gély und seine Mutter auf den 7. April zur Abhörung vor den Friedensrichter geladen. Gély verlangte jedoch von dem Departement der Justiz und Polizei und sodann bei der Regierung des Kantons Waadt als Obervormundschaftsbehörden die Kassation des Verfahrens vor dem Friedensgerichte, gestützt auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Fälschungen. Beide Instanzen refüsirten die Gewährung dieses Gesuches; allein die Regierung machte dem Kantonsgerichte Mittheilung von den Akten, welches eine gerichtliche Untersuchung einleitete, in deren Folge zwar eine Kriminalklage gegen das Friedensgericht nicht zugelassen, dagegen obiger Protokolleintrag kassirt und eine den historischen Vorgängen entsprechende Redaktion im Protokoll vom 29. und 30. März 1864 angeordnet wurde.

3) Die Frage über die definitive Bestätigung der Bevogtung des Paul Gély kam am 17. Juni 1864 vor dem Bezirksgerichte Lausanne zur Verhandlung. Paul Gély wurde in Genf zitiert und erschien. Er stellte der weiteren Behandlung der Hauptfrage die Einrede der Inkompetenz der Gerichte des Kantons Waadt entgegen, wurde aber damit abgewiesen. Gély erhob nun abermals eine Klage auf Fälschung, die aber von der Anklagekammer, Kriminalkammer und von dem Kassationshofe des Kantons Waadt verworfen wurde. Er rekurrierte aber auch die Kompetenzfrage an das Kantonsgericht, welches jedoch mit Urtheil vom 29. März 1865 die Einrede der Inkompetenz ebenfalls verwarf. Die Erwägungen, welche auf diese hier einzig zur Prüfung kommende Frage sich beziehen, lauten wie folgt:

„Que l'instance en interdiction s'ouvre directement par la demande des parents adressée à la municipalité du domicile, si l'autorité municipale n'agit pas elle-même spontanément. (Art. 289 et 290 du Code civil.)

„Que c'est ainsi que d'après les dispositions du Code de procédure civile, art. 349 et suivants, la demande de l'interdiction est le point de départ de l'instance et la base à laquelle viennent s'ajouter

les enquêtes et préavis de la municipalité et de la justice de paix, ensuite de quoi le tribunal est saisi de cette demande et procède ultérieurement.

Considérant que la date de la remise de la demande à la municipalité, ou, à ce défaut, la date de la première opération faite par cette autorité, fixe le moment de l'ouverture de l'action.

Que dans la cause actuelle, la demande des parents tendant à provoquer l'interdiction de Paul Gély est datée du 5 Mars, et a été remise à la municipalité de Lausanne au plus tard le 11 Mars 1864, jour auquel cette autorité a donné son préavis.

Qu'à cette date, Paul Gély n'avait pas transporté en fait son domicile à Genève par un séjour antérieur d'une année dans cette ville, et n'avait pas fait de déclaration auprès de la municipalité de Lausanne de son intention d'opérer un changement de domicile (art. 27, 28 et 29 du Code civil).

Considérant que lors de l'ouverture de l'action, Paul Gély était Vaudois et avait son domicile à Lausanne.

Que les procédés accomplis par lui ou à sa demande dans le Canton de Genève, en vue de se soustraire aux conséquences de l'action en interdiction provoquée à son égard, n'ont pas pu avoir l'effet de dessaisir les tribunaux vaudois compétents, saisis de la cause.

Vu aussi les articles 2 et 3 du Code civil, statuant que les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Vaudois, lors même qu'ils résident en pays étranger.

Attendu qu'il suit de ce principe essentiel du statut personnel, relatif aux citoyens vaudois, que si même Paul Gély avait eu son domicile à Genève, la question de son interdiction civile n'en aurait pas moins été régie par la loi vaudoise.

Considérant enfin, que Paul Gély, soumis le 30 Mars 1864 à l'autorité d'un curateur ad interim jusqu'à jugement définitif de la question de son interdiction, n'a pu faire valablement aucun des actes dont le mineur n'est pas capable (art. 298 du Code civil).

Considérant, dès lors, que c'est avec raison que le tribunal civil n'a pas admis le déclinatoire proposé.

4) In Folge dieses Urtheils gelangte der Staatsrath des Kantons Genf am 11. April 1865 mit dem Gesuche an den Staatsrath des Kantons Waadt, daß dieser bei dem Kantonsgerichte für die Aufhebung des Urtheils vom 29. März a. c. sich verwenden möchte, weil Gély Genferbürger geworden sei. Der Staatsrath des Kantons Waadt lehnte es jedoch ab, unter Hinweisung auf das Prinzip der Trennung der Gewalten, worauf der Staatsrath des Kantons Genf unterm 27. Mai 1865 dem Bundesrathe den Refurs gegen das erwähnte Urtheil annoncirte und die

Suspension des Prozeßverfahrens vor dem Bezirksgerichte zu Lausanne über die Frage der Bevogtung nachsuchte. Der Bundesrath entsprach diesem Begehren mit Beschluß vom 31. Mai 1865, und der Staatsrath des Kantons Genf prosequirte seinen Rekurs mit Memorial vom 24. Juli 1865.

5) Der Staatsrath des Kantons Genf stellt in diesem Memorial das Gesuch, daß Paul Gély vom 14. Juni 1864 an als Bürger des Kantons Genf anerkannt, so wie daß die Inkompetenz der waadtländischen Gerichte im Prozesse über die Bevogtung des Paul Gély, und zwar bis auf den 14. Juni 1864 zurück, ausgesprochen werden möchte.

Zur Begründung dieses Gesuches führt der Staatsrath von Genf aus: Jeder souveräne Staat habe das Recht, neue Angehörige anzunehmen. Nun sei Paul Gély am 14. Juni 1864 in gehöriger Form Bürger des Kantons Genf geworden. Es frage sich also nur, ob er damals in seiner bürgerlichen Freiheit irgendwie beschränkt gewesen sei, andernfalls seien die waadtländischen Gerichte von jenem Zeitpunkte an inkompetent, sich mit einer Frage zu befassen, welche den persönlichen Status (statut personnel) des Gély betreffe.

Man rufe nun allerdings verschiedene Akte an, die im Kanton Waadt stattgefunden, um einerseits dem Paul Gély seine bürgerliche Freiheit zu nehmen und andererseits um das Naturalisationsdekret vom 14. Juni 1864 zu nichte zu machen. Allein diese Akten seien ungültig und also auch nicht von solcher Wirkung.

Zunächst sei das Bevogtungsgesuch der Verwandten des Gély und der Antrag der Municipalität von Lausanne bedeutungslos und ohne irgend welche gesetzlichen Folgen für den Angeschuldigten, der also damals sein Domizil noch ganz gültig anderswohin habe verlegen können.

Anderß verhalte es sich dagegen mit dem Antrage des Friedensgerichtes. Da mit diesem Antrage, wenn er für Bevogtung sich ausspreche, nach der Vorschrift des Gesetzes zugleich ein provisorischer Vormund bestellt werden müsse, so höre mit diesem Momente die freie Ausübung der bürgerlichen Rechte auf, aber bis dahin bewahre der Denunzirte sie ungeschmälert. Diesem wichtigen Entscheide müsse aber eine genaue Prüfung aller Verhältnisse durch den Friedensrichter vorhergehen, der hierin ganz als Verhörrichter zu handeln und voraus Den anzuhören habe, der bevogtet werden soll. (Art. 351, 352, sowie Art. 297 und 298 des Code de procédure civile des Kantons Waadt.) Gestützt auf diese Untersuchung entscheide dann das Friedensgericht über jenen Antrag. Im vorliegenden Falle aber seien alle diese Verhandlungen und die provisorische Bevogtung vom 30. März 1864 ungültig, weil dem Art. 8 des Code de procédure civile zuwider Paul Gély vorher nicht angehört und weil weder er noch seine Mutter zitirt worden, obschon ihr Aufenthalt bekannt gewesen sei. Erst wenn Gély zitirt worden, aber nicht erschienen wäre, hätten die Akten dem Friedensgerichte zum Antrage vorgelegt wer-

den können. Der Friedensrichter habe, als er am 18. März die Sache an die Hand genommen, sich darauf beschränkt, die Ankläger anzuhören und dann alles schlafen lassen bis den 30. März, an welchem Tage er nur auf Drängen eines der Kläger bei den Beisitzern des Friedensgerichtes die Frage in Zirkulation gesetzt, ob sie der Bevogtung zustimmen. Es habe daher bei dieser Zirkulation vom 30. März nicht eine Untersuchung aller Verhältnisse bestanden, wie das Gesetz sie fordere. Noch mehr, der angebliche Beschluß sei ein fliegendes Blatt, und obgleich mit den Unterschriften der Beisitzer versehen, dennoch ohne Datum. Da nun am 29. März überhaupt in dieser Sache nichts geschehen und nur durch Antedatirung die nachträgliche Eintragung im Protokoll vom 29. März möglich gewesen, so sei diese Eintragung und die Publikation im Amtsblatte vom 1 April gegen die Wahrheit. Man könne daher nicht behaupten, daß dieses Akte seien, durch welche Jemand von diesem Tage an seine bürgerliche Rechtsfähigkeit hätte verlieren können. Allerdings habe der Kassationshof des Kantons Waadt im November 1864, nachdem er selbst die Ungültigkeit jener Akte anerkannt, beschlossen, das Protokoll des Friedensgerichtes vom 29. und 30. März 1864 sei in der Weise zu redigiren, daß am 29. März eine vorläufige Besprechung stattgefunden habe und am 30. März der eigentliche Beschluß durch Zirkular gefaßt worden sei. In dieser Weise müßte man meinen, es wäre damals wirklich ein regelmäßiger Antrag auf Bevogtung des Paul Gély beschlossen worden. Allein sie (die Regierung des Kantons Genf) bestreite dem Kassationshofe des Kantons Waadt das Recht, einen Antrag zu machen, den man dafür halten soll, als wäre er aus einer Entschliesung des Friedensgerichtes hervorgegangen, nachdem in Realität festgestellt sei, daß dieses Friedensgericht am 29. und 30 März absolut keinen Beschluß gefaßt habe, als jenen auf dem fliegenden und nicht datirten Blatte, und nachdem durch alle Umstände hergestellt sei, daß jene Berichtigung im Protokoll ungenau und mit den wahren Vorgängen im Widerspruche sei. Die Regierung von Genf bestreite überhaupt jedem Gerichtshofe das Recht, Urtheile auszufällen, die einen rückwirkenden Effekt haben könnten, sei es auf den bürgerlichen Status eines ihrer Angehörigen, oder sei es auf Entscheide, die von einer Behörde des Kantons Genf in ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz gefaßt worden seien.

Es ergebe sich hieraus, daß im Juni 1864 kein gültiger Antrag auf Bevogtung des Paul Gély existirt habe, indem was damals bestanden, von dem Kassationshofe als ungültig erklärt und zernichtet worden sei. Paul Gély sei somit am 14. Juni 1864 vollkommen eigenen Rechtens gewesen, und seine Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Genf könne von keinem Gesichtspunkte aus angefochten werden. Der Kassationshof des Kantons Waadt sei im November 1864 nicht mehr kompetent gewesen, einen Antrag des Friedensgerichtes auf Bevogtung des Gély herzustellen, der seine Wirkung auf mehr als sechs Monate zurück ausdehnen sollte.

Gestützt auf Art. 3 und 5 der Bundesverfassung sei die Bürgerrechts-ertheilung von Seite des Kantons Genf durch die Bundesbehörden zu schützen, und daher die Inkompetenz der Behörden des Kantons Waadt zur Bevogtung des Paul Gély auszusprechen.

6) Der Staatsrath des Kantons Waadt hat mit Antwort auf diesen Rekurs auch eine Beantwortung von Seite des Kantonsgerichtes d. d. 17. August 1865, und des Advokaten der Verwandten von Paul Gély, welche dessen Bevogtung verlangen, eingeschickt.

Das Kantonsgericht sah sich nicht zu einer einläßlichen Antwort veranlaßt, einerseits, weil die in seinem Urtheile enthaltenen Gründe vollkommen geeignet seien, dasselbe zu rechtfertigen, und andererseits, weil es sich für den Bundesrath nicht darum handeln könne, die von den waadtländischen Gerichten beurtheilte Frage zu prüfen, indem er sich lediglich mit der Frage zu befassen habe, ob diese Gerichte dazu kompetent gewesen seien. Diese letztere Frage aber könne am besten durch den Staatsrath diskutirt werden.

Der Advokat der Verwandten von Paul Gély, Herr Eugène Gaulis in Lausanne, behauptet in seinem Memoire vom 30. August 1865, erstens, daß die waadtländischen Gerichte ihre Kompetenz in keiner Weise überschritten haben, und daß deren Entscheide vom Standpunkte des waadtländischen Rechtes aus unanfechtbar seien; zweitens, daß die behauptete Naturalisation des Paul Gély in Genf nicht den Gesetzen des Kantons Genf gemäß sei, und drittens, daß diese Naturalisation nur den Zweck gehabt, ihn den waadtländischen Gerichten zu entziehen.

In der nähern Begründung dieser drei Sätze stellt Hr. Gaulis bezüglich des zweiten die Behauptung auf, daß nach dem Gesetz des Kantons Genf über die Naturalisation vom 23 Juni 1860 nur solche Schweizer anderer Kantone lediglich durch Vermittlung des Staatsrathes in einer Gemeinde sich einbürgern können, welche seit einem Jahre ununterbrochen im Kanton Genf gewohnt haben, daß aber im Falle des Paul Gély nach Art. 1 und 11 jenes Gesetzes die Naturalisation nur durch den Großen Rath erfolgen könne, während sie hier allein durch den Staatsrath bewilligt worden sei.

7) Der Staatsrath des Kantons Waadt beantwortete diesen Rekurs mit Memoire vom 8/12. September 1865 im Wesentlichen wie folgt:

Die von dem Staatsrathe des Kantons Genf signalisirten Unregelmäßigkeiten seien unwesentlich und von den kompetenten Behörden in gesetzlicher Form reparirt worden.

Die erste Unregelmäßigkeit, darin bestehend, daß das Friedensgericht seinen Antrag auf Bevogtung des Paul Gély beschlossen habe, ohne die Art. 351 und 352 des waadtländischen Code de procédure civile zu beobachten, sei richtig.

Das Bezirksgericht, welchem die Untersuchung zuerst zugestellt worden, habe sie in dieser Richtung wirklich als unvollständig erklärt und

die Ergänzung angeordnet, wie es nach Art. 354 des Code de procédure civile zulässig sei. Gély sei dann durch den Gerichtspräsidenten in gehöriger Form zitiert worden, aber nicht erschienen, und dann habe die Untersuchung definitiv geschlossen werden können und müssen.

Dieser erste Mangel habe also nicht die große Bedeutung, die der Rekurrent daraus ableite, denn der Entscheid des Friedensgerichtes über Bestellung eines Vormundes ad interim sei nicht definitiv, sondern eine bloß provisorische Maßregel, die von dem Gerichte bestätigt oder aufgehoben werden könne.

Die zweite Unförmlichkeit werde aus der Entstehung des Antrages des Friedensgerichtes hergenommen. Das hier beobachtete Verfahren sei hie und da üblich zur Beförderung der Geschäfte und um die Kosten für eine außerordentliche Sitzung zu vermeiden. Es sei aber in der That gegen die Vorschriften der obern Behörden. Gély habe indeß zuerst selbst angenommen, es sei der Antrag und die provisorische Bevogtung von Seite des Friedensgerichtes wirklich am 29. März beschloffen worden, dann aber vor dem Kantonsgerichte eine Fälschung behauptet (s'inscrivit en faux). Das Kantonsgericht sei darauf eingegangen, habe den Zivilprozeß suspendirt und eine Strafuntersuchung angeordnet. Diese habe festgestellt, daß die vermeintliche Fälschung eine Wahrheit sei, in dem Sinne, daß das Friedensgericht von Lausanne den Antrag auf Bevogtung des Paul Gély und die Ernennung eines Vormundes ad interim wirklich mit Einmuth beschloffen habe; nur sei falsch, daß dieses in der Sitzung vom 29. März geschehen sei, wohl aber am 30. März durch Zirkulation. Da hiebei keinerlei dolose Absicht gewaltet habe, so sei die Sache gemäß Art. 113 des Strafprozesses dem Kriminalgerichte des Bezirkes Lausanne zugewiesen worden, welches in Anwendung von Art. 415 des gleichen Gesetzes beschloffen habe, der dießfällige Eintrag sei zu streichen (biffer). Der Staatsanwalt habe jedoch gegen diesen Entscheid recurirt, und der Kassationshof, nachdem er erklärt, worin der Eintrag im Protokoll wahr und worin er falsch sei, habe ihn durch seinen Gerichtsschreiber reformiren lassen.

Durch dieses vom kompetenten Gerichte ausgefallte rechtskräftige, weitläufig und durch die Gesetze begründete Urtheil sei nun konstatiert, daß das Friedensgericht von Lausanne am 30. März 1864 per Zirkulation einen Antrag (préavis favorable) auf Bevogtung des Paul Gély genehmigt und diesem zugleich einen Vormund bestellt habe.

Die beiden erwähnten Unregelmäßigkeiten betreffen übrigens lediglich prozeßualische Fragen, welche auf die Frage des Gerichtsstandes ohne Einfluß und von den Bundesbehörden nicht zu prüfen seien. Dagegen könne die Behauptung in Betracht kommen, daß Paul Gély bei Eröffnung der Klage nicht mehr in Lausanne, sondern in Genf gewohnt habe. Dieses sei aber nicht richtig. Einerseits sei nach waadtländischer Gesetzgebung die Klage oder der Prozeß eröffnet gewesen, sobald das Bevog-

tungsbegehren von Seite der Verwandten des Paul Gély bei der Munizipalität des Domizils deponirt worden sei. (C. p. c. a. 349 ff.)

Dieses sei am 5. März 1864 geschehen. Es sei durchaus unrichtig, daß erst mit dem Antrage des Friedensgerichtes, also am 30. März, die Klage eröffnet worden sei. Die Bevogtungsklage gehöre im Kanton Waadt zur öffentlichen Ordnung, weshalb auch der Staatsanwalt mitzuwirken berufen sei. Daher sei der Prozeß eröffnet, sobald die Klage in die Hand des ersten kompetenten Beamten gekommen sei. Der Antrag des Friedensgerichtes könne über diesen Punkt darum nichts entscheiden, weil es, ob der Antrag so oder anders laute, die Sache doch nicht erledigen könne und jedenfalls ein förmliches Urtheil folgen müsse. Der Wechsel des Domizils durch Paul Gély nach dem 5. März 1864 habe somit keinen Einfluß auf die Kompetenz der waadtländischen Behörden, über seine Bevogtung zu urtheilen. Jener Wechsel des Domizils sei sogar dann ohne Einfluß, wenn man die Eröffnung der Klage vom 30. März an datiren würde, weil Paul Gély als Bürger des Kantons Waadt nach waadtländischer Gesetzgebung und nach mehreren Entscheiden des Bundesrathes in Fragen des Zivilstandes auch in Genf dem Gerichtsstande des Kantons Waadt, als Heimats- und letzter Aufenthaltsort, unterworfen sei.

Die weitere Behauptung, daß Paul Gély seit dem 14. Juni 1864 Bürger des Kantons Genf sei, habe hier ebenfalls keine Bedeutung. Auch der Gerichtshof habe sie verworfen, wesentlich gestützt auf Art. 298 des Code civile vaudois, wonach jeder Vertrag ungültig sei, der von einer durch das Friedensgericht provisorisch unter Vormundschaft gestellten Person ohne Zustimmung des Vormundes geschlossen worden. Das Kantonsgericht habe sich über die Naturalisation in Genf und über deren Gültigkeit nicht vom Standpunkte der Genfergesetzgebung aus ausgesprochen, sondern es habe sich einfach gefragt, ob sie im Kanton Waadt der waadtländischen Gesetzgebung gegenüber angerufen werden könne, und diese Frage habe verneint werden müssen. Uebrigens sei Paul Gély nicht Genferbürger geworden. Einerseits habe er es nach dem bereits erwähnten waadtländischen Gesetze nicht werden können und andererseits sei die Naturalisation nicht gemäß dem bezüglichen Genfergesetz vollzogen worden, da nach dem den Behörden von Waadt vorgelegenen Diplom sie nur vom Staatsrath erteilt sei, während dies nach Art. 1 und 11 des Genfergesetzes vom Großen Rathe hätte geschehen sollen. Uebrigens sei die fragliche Naturalisation auch vom Standpunkte der internationalen Beziehungen nicht anzuerkennen. Sie sei in aller Hast und möglichst geheim bewerkstelligt worden, um das Forum zu bestreiten. Dennoch sei in Waadt etwas davon bekannt geworden, worauf das Justiz- und Polizeidepartement nicht versäumt habe, dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf am 11. Juni 1864 mitzutheilen, daß das Friedensgericht von Lausanne die Vormundschaft über Paul Gély ausgesprochen

und ihm einen Vormund bestellt habe. Der Staatsrath von Genf habe dieses gewußt, als Gély am 14. Juni naturalisirt worden sei; denn am gleichen 14. Juni habe das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf berichtet, Gély habe an diesem Tage die Naturalisation erhalten und nähere Auskunft verlangt über den Grund der Mittheilung vom 11. Juni.

Abgesehen hievon, und selbst wenn die Naturalisation in Genf gültig wäre, so könne sie dennoch keinen Einfluß üben auf den Prozeß, der bei den Gerichten des Kantons Waadt vorher und noch zu einer Zeit angehoben worden sei, da Gély ohne Widerrede bloß Waadtländerbürger und in Lausanne domicilirt, also jedenfalls diesem Gerichtsstande unterworfen gewesen sei. Diese einmal begründete Kompetenz könne aber nicht durch den Beklagten einseitig entzogen werden.

Aus diesen Gründen sei der Rekurs des Staatsrathes von Genf zu verwerfen.

In Erwägung:

1) Weder Waadt noch Genf sind dem Konkordate über die Vormundschaftsverhältnisse der Niedergelassenen beigetreten, daher in diesem Konkordate kein Anhaltspunkt zur Erledigung dieses Konfliktes gesucht werden kann.

2) Auch eine Verletzung von Bundesvorschriften von Seite Genfs liegt nicht vor, da dieser Kanton kraft seiner Souveränität über die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen besugt war, über die Bürgerrechtsertheilung an Paul Gély zu entscheiden.

3) Auf diesem Standpunkt kommt es nichts darauf an, ob am 14. Juni 1864 die Bevogtung des Paul Gély bei den waadtländischen Gerichten schon rechtsgültig anhängig war oder nicht, da selbst eine Aufnahme eines gesetzlich Bevogteten ins Genferbürgerrecht das Einschreiten der Bundesbehörde nicht rechtfertigen würde. (Siehe Bundesblatt von 1860, Bd. II, Seite 30, und Bundesblatt von 1862, Bd. II, Seite 261.)

4) Die Beurtheilung der Frage: ob der Staatsrath von Genf von sich aus die Bürgerrechtsertheilung an Paul Gély ohne förmliche Zustimmung des Großen Rathes nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1860 habe beschließen können, ist nicht Sache des Bundesrathes, vielmehr haben die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden, ob ein kantonales Gesetz durch den Staatsrath richtig ausgelegt und angewendet worden, an welche die Regierung von Waadt zu verweisen ist.

5) Auf der andern Seite handeln aber die Behörden von Waadt auch nicht Bundesvorschriften oder Konkordaten zuwider, wenn der nach dem Ausspruch des kompetenten obersten Gerichtshofes gegen Gély rechtsgültig anhängige Bevogtungsprozeß bei den waadtländischen Gerichten fortgesetzt wird; einerseits weil die Bevogtungsfrage schon zu einer Zeit

rechtshändig gemacht wurde, wo die Kompetenz der waadtländischen Behörden nicht bestritten war, und weil andererseits die bloße Thatsache der behaupteten Erwerbung des Genferbürgerrechts nicht die Wirkung haben kann, dem Kanton Waadt eine Gerichtsbarkeit zu entziehen, die er ohne jene Thatsache auszuüben unzweifelhaft berechtigt gewesen wäre.

6) Es ist somit ein Einschreiten der Bundesbehörde auch in dieser Richtung durch die Kompetenzen des Bundes nicht gerechtfertigt, und es reichen die letztern nicht aus, alle Inkonvenienzen zu beseitigen. Es erwächst vielmehr in solchen Fällen für die betreffenden Kantonsregierungen die Pflicht, sich über die wahren Interessen ihrer Angehörigen zu verständigen und dieselben gemeinschaftlich zu fördern.

7) Es dürfte dieses im vorliegenden Falle noch um so zweckmäßiger sein, weil später, sofern die Behörden von Waadt in dieser Bevormundungssache die Mitwirkung der Behörden von Genf anrufen wollten, dann allerdings die Frage entstehen könnte, ob die Behörden von Genf pflichtig wären, dazu mitzuwirken, eine Frage, die aber dermalen noch nicht vorliegt;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs der Regierung von Genf, in so weit derselbe die Fortsetzung des Bevogtigungsprozesses gegen Paul Göly vor den waadtländischen Gerichten verhindern möchte, als unbegründet abgewiesen.

2. Sei diese Schlussnahme den Regierungen der Kantone Waadt und Genf mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 22. Dezember 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Frau Louise Amone-Planel und
Konforten, betreffend den Vollzug eines Konkursdekretes.

(Vom 22. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath hat

in Sachen des Herrn Pagan, Advokat, in Genf, Namens der
Frau Louise Amone-Planel daselbst und Konforten, betreffend Voll-
zug eines Konkursdekretes ;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

1) Der Neapolitaner Charles Amone, Bergolder, und dessen Frau
Louise, geb. Planel, von Genf, waren mehrere Jahre in La Chaux-de-
Fonds, Kts. Neuenburg, niedergelassen, und wurden durch Urtheil
des Zivilgerichtes von La Chaux-de-Fonds d. d. 7. Juni 1859 in Fal-
litenzzustand erklärt, dessen Wirkung auf den 31. Mai 1859 zurückdatirt
wurde. Dieses Urtheil erhielt am 4. Juli 1859 die Bestätigung von
Seite des Appellationshofes des Kantons Neuenburg, und da die Frau
Amone noch Vermögensobjekte im Kanton Genf besaß, so verlangte Herr
Justin Gretillat, Präsident des Zivilgerichtes in La Chaux-de-Fonds,
Namens der Amone'schen Konkursmasse die Vollziehung jenes neuenbur-
gischen Konkursdekretes auch im Kanton Genf, indem dasselbe in den
Erwägungen ausdrücklich erklärt hatte, daß nach Maßgabe des neuentur-

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Staatsrathes des Kantons Genf gegen den Staatsrath
des Kantons Waadt, betreffend Kompetenz zur Bevogtung des Paul Gély in Genf. (Vom 22.
Dezember 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1866
Date	
Data	
Seite	219-229
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.